

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir nur noch Einiges hinzuzufügen. Wenn der geehrte Domherr D. Günther bemerkt hat, es scheine dieser Satz nothwendig, um die Worte: „nach dem unerkennbaren Geiste“ wegzubringen, um der Auslegung eine bestimmte Grenzlinie zu geben, so muß ich bemerken, daß durch die Sätze, die der verehrte Domherr D. Günther vorgeschlagen, dem Strafrecht eine solche Ausdehnung gegeben werden würde, daß eine Grenzlinie gar nicht erkennbar wäre. Der Entwurf hat in diesen Worten eine viel engere Grenze setzen wollen.

Präsident: Ich glaube nun zur Abstimmung über den Antrag des Domherrn D. Günther übergehen zu können. Es hatte derselbe den Antrag darauf gerichtet, daß der 1. Artikel des Gesetzentwurfs in ein Capitel mit 6 verschiedenen Artikeln verwandelt werden könnte, von denen er den Inhalt näher angab, unter dem ausgesprochenen Wunsche, daß das Ganze an die Regierung gebracht werden möge, um von dieser zu vernehmen, ob und wie das Alles im Gesetzentwurfe aufgenommen werden könnte. Der Antrag ward vorhin unterstützt, und ich habe zu fragen, ob die Kammer diesen Antrag annimmt? Der Antrag wird durch 24 gegen 9 Stimmen nicht angenommen.

Staatsminister v. Könnert: Allerdings ist kein Satz im ganzen Criminal-Gesetzbuche von Schriftstellern und den Deputationen so angegriffen worden, wie die Worte des ersten Artikels, und doch muß ich ihn auch jetzt noch für ebenso richtig als nothwendig halten. Es sollen in diesem Artikel zwei Sätze enthalten sein: der erste ist der Grundsatz, daß an und für sich keine Handlung nach dem Criminal-Gesetzbuche bestraft werden soll, die darin nicht mit Strafe bedroht ist. Es enthält dieser Artikel aber auch noch eine Bestimmung, wie der Richter dies finden könne, wie er sich bei der Frage verhalten soll: ob und wie eine vorliegende Handlung im Gesetzbuch mit Strafe bedrohet sei? Es lassen sich hier zwei Fälle denken, entweder eine bloße wörtliche Auslegung, wobei der todte Buchstabe des Gesetzes entscheidet, oder eine logische. Daß die Auslegung nach dem todten Buchstaben des Wortes nicht ausreiche und unpassend sei, darüber sind Alle einig, die gegen diesen Artikel geschrieben haben; und in der That wird man nicht wollen, daß man in Sachsen dahin komme, wie in England, wo Derjenige nicht bestraft wird, der einen Hammel stiehlt, weil im Gesetzbuche steht, ein Schaf; oder wo Derjenige, der drei Weiber zugleich hat, nicht bestraft wird, weil das Gesetz bloß von Bigamie spricht. Darüber sind Alle einig, daß die logische Interpretation nothwendig zuzulassen sei. Nun gehört aber zur logischen Interpretation eben so gut die Analogie als der Schluß *ex opposito*, der Schluß vom Gleichen aufs Gleiche, als der Schluß vom Entgegengesetzten; und es ist daher schon deshalb nicht anzunehmen, wie man, wird die logische Interpretation zugelassen, die Analogie ausschließen will. Man sagt, es werde das Gesetz auf Fälle ausgedehnt, woran der Gesetzgeber nicht gedacht, und es streite dieses gegen den Grundsatz, daß keine Strafe auferlegt werden könne, die nicht für einzelne Fälle angedroht sei. Allerdings ist der Schluß vom Aehnlichen zum Aehnlichen ein trügerischer; besonders trügerisch die Rechts-

analogie, insofern hierbei der Grund der Bestrafung aus dem allgemeinen der Strafgesetzgebung unterliegenden Princip entlehnt werden muß, und dieses viel schwerer zu erkennen ist. Weniger trügerisch schon ist die Gesetzesanalogie, oder wo man aus speciellen gesetzlichen Bestimmungen eine Analogie für den gegebenen Fall findet; weniger trügerisch um deshalb, weil aus dem speciellen Gesetze der specielle Grund der Strafbestimmung deutlicher hervorgeht; weniger trügerisch aber auch um deshalb, weil in der speciellen gesetzlichen Bestimmung die verbotene Handlung nach ihren Merkmalen genauer angegeben sein muß und daher auch sicherer mit anderen Handlungen verglichen werden kann. Durch die logische Erklärung soll der Sinn ermittelt werden, den der Gesetzgeber aussprechen wollen, die Absicht, die er bei der Strafbestimmung gehabt hat. Ob eine Analogie in dem gegebenen Fall den Sinn richtig treffe und daher zulässig sei: oder ob ein Schluß vom Gegensatz der richtigere sei: dies soll der Richter im einzelnen Fall aus den Bestimmungen selbst und dem Geiste derselben bemessen. Der Artikel weist die Richter gar nicht an, in jedem Fall die Analogie anzuwenden, sondern schließt sie nur nicht aus. Ja sie wird darin vielmehr beschränkt, nämlich auf die Gesetzesanalogie; denn es heißt nicht etwa überhaupt: „im Sinne und im Geiste des Gesetzbuches,“ sondern: „nach dem Sinne und dem Geiste der Bestimmungen.“ Er wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, nicht bloß die Aehnlichkeit der Fälle vor Augen zu haben und mithin, weil ein Fall dem andern ähnlich ist, jenen wie diesen mit Strafe zu belegen, sondern er ist ausdrücklich darauf hingewiesen, auch in den Geist jener Bestimmungen einzugehen, hiernach zu bemessen: ob gleicher Grund der Strafbarkeit vorhanden, und ob mithin der Gesetzgeber jene Handlung habe treffen oder ausschließen wollen. Es ist daher nicht die Absicht, daß der Richter das Gesetzbuch auf Fälle anwende, die der Gesetzgeber sich nicht gedacht hat, sondern, daß Handlungen nicht ungestraft bleiben, die der Gesetzgeber, d. h. die Ständeversammlung und Regierung haben bestraft wissen wollen, die man aber bei einer Undeutlichkeit oder Vielsinnigkeit der Worte nach einer bloß grammatischen Auslegung nicht darin finden würde. Ich muß noch bemerken, daß es nicht bloß zum Nachtheil, sondern auch zum Vortheil der Angeklagten reichen kann. Auch dann, wenn nach dem Buchstaben die Worte im Gesetzbuche eine Handlung verpönnen, der Richter aber findet, daß dies unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, so soll der Richter nach dem Geiste des Gesetzbuches keine Strafe aussprechen. Ein Fall mag dies erläutern. Im Artikel 251. ist die Verfälschung und Ausgabe falschen inländischen Papiergeldes mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus verpönt; offenbar wegen Täuschung des öffentlichen Credits, und weil im Handel und Wandel nicht Jeder die Aechtheit der Kennzeichen beurtheilen kann. Wenn nun Jemand auf einen Foliobogen ein Kassenbillet von 1000 Thlr. zeichnen wollte, so wird jeder Richter erkennen, daß diese Handlung nicht nach diesem Artikel zu bestrafen sei, da dieses Papier im Verkehr nicht angenommen werden würde, weil Sachsen Papiergeld von dieser Höhe und von diesem Format nicht hat, und wenn dennoch